

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Wohlthätige Leipzig, Wie sich solches bey der Ankunfft und Abzug der Saltzburgischen Emigranten aufgeföhret

Putoneus

Halle, 1732

VD18 90804260

Num. XII. Conclusum in conferentia Evangelicorum. d. d. 15. Martii, 1732.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191789)

Constitutionen und den Münsterschen Friedens-
tractate streitendes unternommen, sondern
fürnehmlich durch Oeffnung der Wege und Päs-
se, um frey aus und in dem Lande zu kommen,
ihnen Gelegenheit gegeben werde, über den künf-
tigen Aufenthalt mit Sr. Königl. Majestät zu
dem Ende dahin gesandtem Commissario auch son-
sten das Nöthigste abzureden.

Weil nun hierdurch die Handhabung derer
Reichs-Gesetze, so wohl als der Ruhe und Beste
beyderseitiger Glaubens-Genossen befördert wer-
den kan; so zweifelt man keineswegs, wohlge-
meindter Herr Salzburger Gesandter werde nicht
unterlassen, seine guten Officia durch eine gründ-
liche Anzeige bey Sr. Hoch Fürstl. Gnaden, dem
Herrn Erz-Bischoff anzuwenden, und von dem
gutem Erfolg, den man gewiß erwartet, baldige
Nachricht zu geben.

Regensburg, den 9ten Martii,

1732.

Carl Ludolph, Freyherr
von Danckelmann.

Num. XII.

Conclusum in conferentia Evangelicorum.

d. d. 15. Martii, 1732.

Nachdem in der bekannten Salzburgischen
Emigrations-Angelegenheit die bisherige an
Seiten corporis Evangelici der Hoch-Fürstlichen
Salz-

Salz-

Salzburgischen Gesandtschaft bestehene so best-
gegründete als freundschaftliche Vorstellungen
größten Theils, ja im Haupt-Wercke völlig
fruchtlos geblieben seyn, indem man vielmehr
Hoch-Fürstl. Salzburgischer Seits die zur Evan-
gelischen Religion sich bekennende unangesessne
Untertanen noch so gar zur rauhesten Winters-
Zeit und sonst vorzüglichst empfindlich und un-
befugter Weise de facto & manu militari aus-
zutreiben, beständig fortgefahren, wegen derer
Angesessenen aber gleichfalls unbeweglich darbey
beharrret, daß dieselbe insgesamt auf nächstkünf-
tigen Tag Georgii anni currentis das Land räu-
men, ja auch diese kleine Frist sich noch vor eine
unverdiente Gnade schäzen, und künftig nicht
länger als auf 3. Tage ins Land zurück kommen
sollen; Witzin respectu beyder Partheyen, nehm-
lich Angesessener und Unangesessener, die ohnver-
änderliche Regül, Richtschnur und Vorschrift
des Westphälischen Friedens, in specie, das
darinnen ohne Unterscheid so klärlich stipulirte
Triennium, keineswegs beobachtet, sondern
wohlbedächelich und gestieffentlich überschreitet
und durchlöcheret; Womit man hingegen derge-
staltiges ungleiches Betragen zu beschönigen
trachtet, ganz von keiner Erheblichkeit ist, mas-
sen alles nächst der in Instrumento pacis ratione
termini emigrationis unerfindlich, demnach satts-
am verwerffliche distinction zwischen An- und
Unangesessenen, subditos & incolas (vornehm-
lich wenn letztere, wie in presenti casu pere-
grini

grini und advenæ, sondern indigenæ und inquilini seyn) lediglich entweder auf ganz unerwiesne supposita und inculpationes hinaus läuft, oder so viel die vermeintliche facta illicita betrifft, welche dem Vorgeben nach in notorietate & confessione beruhen sollen, selbige weit klärer und unläugbarer in einer solchen Beschaffenheit sich darstellen, daß darum denen Emigranten die aus dem Westphälischen Frieden ihnen zustehende beneficia mit nichten geschmälert, weniger gar entzogen werden können; Andere Bedrückung und Bedrückungen, welche die Salzburgerischen Beamten quæstionirten armen Leuten öffentlich oder heimlich, directe vel indirecte, zufügen mögen, und wovon corpus Evangelicorum wegen, jenseitiger das Gegentheil versichernder declarationen ohngeachtet, in der That noch immer gesperret bleibender Pässe, so genau nicht informiret ist, doch starcke und handgreiffliche Indicia davon hat, noch zur Zeit zu geschweigen; Zudem daß man erwan Hochfürstl. Salzburgerischer Seits selbst noch in beßre Wege einschlagen und gültlich remediren wolle, keine weitere apparenz sich zeigt, vielmehr hiesiger Salzburgerischen Herrn Gesandte von unfreundlichen und ungeziemenden Betragen gegen corpus Evangelicorum erst kürzlich wiederum eine neue Probe an den Tag gelegt, da er fast eodem tempore & pari passu, als er corpori Evangelico auf sein letztes pro-Memoria eine ob gravitatem causæ erbetene und schriftliche Antwort zu erteilen, unter an sich bedenklichen

Aus

Ausflüchten abgeschlagen, dergleichen doch drucken und feilen Kauffs-weise divulgiren lassen; Endlich der fatale Termin Georgii, so der Sache den letzten Stoß geben dörfte, mit Macht heran nahet.

Als ist denn auch in Corpore Evangelico über obiges alles gebührend deliberiret, und nach reifser Erwägung anheute beschloffen worden, zu Rettung vieler nothleidenden und unschuldig verfolgten Glaubens-Genossen und mit Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens theuersten des Reichs-Grund-Gesetzes denen Hoch-Fürstlichen Salburgischen widerrechtliche principis und Annassungen nichts einzuräumen, noch ihnen irgends zu weichen, oder darbey zu acquiesciren, sondern, wie gefährlich und in welcher crisi vor jeso die Sache stehe, denen Höchst-und Hohen Principalen, Obern und Committenten, vermittelst einer gemeinschaftlichen Relation aller- und unterthänigst vorzutragen, ausser Zweifel gestellet, dieselbige werden hinlängliche Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlussmäßige Mittel und Wege, absonderlich wozu sie der XVII. Articul Instrumento pacis sattsam authorisiret, zu ergreifen und vorzukehren geruhen, daß wegen seitheriger in diesem Salburgischen Emigrations-Geschäfte sich ereignender Friedens-Infractationen oder andern ohnjustificirlichen Beträgen schuldige Reparation und Satisfaction erlanget, ferner vielbesagtes Westphäl. auch Religions-Frieden, und übriger dahin einschlagender Reichs-Ver-